

Aktuelles Simba Steuern Komfort Online-Update 2023.1.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Simba Steuern Komfort steht das aktuelle **Online-Update 2023.1.5** zur Verfügung.

Die Datei des Online-Updates finden Sie ab sofort im [geschützten Kundenbereich](#) der Simba-Homepage unter **Downloads | Simba Steuern Komfort Updates**.

Nachdem Sie die Datei auf Ihr System heruntergeladen haben, starten Sie bitte die Übernahme in Ihr Simba-Programm per Doppelklick auf die oben genannte Datei. Es erfolgt abschließend eine Meldung, sobald das Update erfolgreich übernommen wurde.

Für das vorliegende Online-Update genügt eine Übernahme am Service-PC. Bitte beachten Sie, dass das Einspielen des Online-Updates mit Adminrechten durchzuführen ist.

Hinweis:

Das Steuern Komfort-Update 2023.1 muss zuvor auf Ihrem System installiert sein.

Das Online-Update 2023.1.5 enthält folgende überarbeitete Funktion:

1. Steuerkontenabfrage

- Die Steuerkontenabfrage ist wieder mit Untervollmachten möglich.

2. Einkommensteuer 2022

- Die Kurzberechnung wurde auch um die Energiepreispauschale (EPP) erweitert.
- In der Anlage R wurde im Bereich des steuerfreien Anteils der Rente eine Checkbox für die EPP eingerichtet, um die Berechnung des steuerfreien Anteiles der Rente mit dem Rentenbeginn zu korrigieren.

3. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2022

- Das Programm für die Körperschaftsteuer 2022 sowie die Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer und die Anlage EÜR stehen Ihnen mit Formulardruck und ELSTER-Versand zur Verfügung. Bisher nicht enthalten ist die Spartenentrennung. Diese wird mit einer Folgeversion ausgeliefert. Es ist keine ELSTER-Übermittlung möglich, wenn 2 Wirtschaftsjahre in einem Kalenderjahr enden.
- In der Körperschaftsteuer 2022 gab es in den folgenden Bereichen erhebliche Änderungen:
 - Mehr-/Minderabführungen (Anlage GK, Anlage OG; Anlage OT, Anlage KSt 1 F)
 - Verlustrücktrag (Anlage Verluste)
 - Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7-14 AStG (Anlage GK, neue Anlage ZwiG)
- Des Weiteren ist nun auch die Gewerbesteuer 2022 für die juristische Personen freigeschaltet. Hier wird die Anlage ÖHG auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Optierte Gesellschaften nach § 1a KStG können nicht übermittelt werden.
- Folgende Änderungen sind in den Vordrucken der Körperschaftsteuer 2022 zu beachten:

KSt 1:

- Die Zeile 12 zur Angabe eines Empfangsbevollmächtigten wurde entfernt. Die Empfangsvollmacht gegenüber dem Finanzamt kann über die Vollmachtsdatenbank erfolgen.
- Die auf Regiebetriebe bezogenen Zeilen 19 und 20 wurden auf die Anlage KSt 1 Fa verschoben.
- Die Abfrage zur Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art in der Zeile 21 ist weggefallen.

Anlage GK:

- Die Anlage wurde komplett neu durchnummeriert.
- In Zeile 68 ist aufgrund der Verlängerung der Investitionsfristen durch das KöMoG eine neue Eintragungsmöglichkeit für den 5. Veranlagungszeitraum des Investitionsabzugsbetrags geschaffen worden.
- Bei den Angaben für Hinzurechnungsbeträge nach § 10 AStG sind in den Zeilen 137-139 Erfassungen in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung zu machen. Für Hinzurechnungsbeträge nach neuem Recht wurde eine neue Anlage geschaffen („Anlage ZwiG“).
- Die Vorgänge des § 8b Abs. 2 KStG wurden in den Zeilen 175-177 (bisher: Zeile 92) zur besseren Risikoprüfung untergliedert und es erfolgt eine getrennte Erfassung der Veräußerungsgewinne, Gewinne aus der Wertaufholung und Gewinne aus der Einlagenrückgewähr.
- Ebenso wurde die bisherige Zeile 98 in die Zeilen 192-194 untergliedert, um die Vorgänge des § 8b Abs. 3 KStG wie Veräußerungsverluste, Teilwertabschreibungen und Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehensforderungen nun einzeln zu erfassen.
- Neu sind ab VZ 2022 die Zeilen 203-218. Durch das KöMoG wurde die Einlagenlösung hinsichtlich der organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen eingeführt. Mit dem Wechsel von der Ausgleichspostenmethode zur Einlagelösung sind noch bestehende bilanzielle Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen nach § 14 Abs. 4 KStG in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 34 Abs. 6e KStG aufzulösen. Für einen dabei entstehenden Beteiligungsertrag kann auf Antrag eine Rücklage gebildet werden.
- Bei den Zeilen 270ff. welche die Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte betreffen, sind die Einzelangaben entfernt worden.
- Für die organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen nach dem KöMoG wurden eigene Zeilen eingefügt. Es handelt sich um die Zeilen 277 und 278. In der ebenfalls neuen Zeile 279 ist der Saldo der Mehr- und Minderabführungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr bilanziell berücksichtigt wurden, aus Feststellungen für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum anzugeben.
- Durch die Neuregelung der organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen sind diese ab diesem VZ auch bei vermittelnden Körperschaften, d.h. Körperschaften, die nicht selbst Organträger sind, jedoch an der Organgesellschaften beteiligt sind und zum Konzernverbund des Organträgers gehören, in den Zeilen 292-295 anzugeben. Diese Mehr- und Minderabführungen sind damit auch für Körperschaften möglich, die selbst weder Organträger noch Organgesellschaft sind. Es erfolgt ein Ausweis aus vororganschaftlicher und organschaftlicher Zeit.

Anlage zvE:

- Die neue Zeile 31a enthält den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG n.F. In der neuen Zeile 31b wird die Kürzung des Einkommens um Kürzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 AStG n.F. vorgenommen. Es handelt sich um Überträge aus der neuen Anlage ZwiG.
- Die neuen Zeilen 58a und 59a betreffen den zweijährigen Verlustrücktrag, der im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes eingeführt wurde.

Anlage Verluste:

- Auch das Formular der Anlage Verluste berücksichtigt nun den durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz zweijährigen Verlustrücktrag in den neuen Zeilen 19a und 19b. In Stotax kann über die Schaltfläche „Rücktrag“ in der Zeile 20 der zweijährige Verlustrücktrag durchgeführt werden.

Anlage SAN:

- Die neue Zeile 37b wurde wegen der Einführung des zweijährigen Verlustrücktrages eingefügt.

Anlage WA:

- Die Zeilen 30, 35 und 35a wurden entsprechend dem Steueroasen-Abwehrgesetz und Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz angepasst.

Anlage AEst:

- Die bisher zusammengefassten Abfragen zu Bezügen und Veräußerungsgewinnen wurden untergliedert. In der Zeile 3 sind nunmehr ausschließlich laufende Bezüge nach § 8b Abs. 1 u 4 KStG einzutragen.
- In der neuen Zeile 3a sind die laufenden Bezüge, die nicht nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG steuerbefreit sind zu erfassen. Die neue Zeile 3b ist für Organgesellschaften und die mit den laufenden Bezügen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben. In den neuen Zeilen 4a und 5a sind die ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG einzutragen.
- Die bisherige Erfassung von Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG in Zeile 6 entfällt. Es werden nun Veräußerungsgewinne und gleichgestellte Vorgänge nach § 8b Abs. 2 KStG erfasst. Entsprechende Gewinne sind steuerfrei. Somit ist die darauf entfallende ausländische Steuer weder abzugs- noch anrechnungsberechtigt. In den neuen Zeilen 7 und 8 wird die ausländische Steuer nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Veräußerungsgewinnen eingetragen.

Anlage ZwiG:

- Diese neue Anlage stellt die Erklärung der Besteuerungsgrundlagen aus ausländischen Zwischengesellschaften für die durch das ATAD-Umsetzungsgesetz neu geregelte Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7-14 AStG dar. Die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG ist pro Hinzurechnungsbetrag durchzuführen. Für die Anrechnung müssen die einzelnen Hinzurechnungsbeträge und die darauf entfallenden ausländischen Steuern getrennt erfasst werden. Das gilt ebenso für den Kürzungsbetrag nach § 11 Abs. 1 und 2 AStG n.F.

Anlage OT:

- In der neuen Zeile 3a ist nun das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft auszuweisen.
- Die neuen Zeilen 7-10 weisen anhand der einzutragenden Stimmrechtsverhältnisse aus, ob eine unmittelbare oder mittelbare Organschaft nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 KStG vorliegt.
- In den neuen Zeilen 25a-25d sind entsprechend der Einlagelösung gem. KöMoG die für den VZ 2022 gesondert und einheitlich nach § 14 Abs.5 KStG festgestellten Mehr- oder Minderabführungen anzugeben, die der Organträger von der jeweiligen Organgesellschaft erhalten hat. Bilanzielle Ausgleichsposten für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen sind nicht mehr zu bilden.

Anlage OG:

- Die Anlage wurde komplett neu durchnummeriert.
- In den Zeilen 6-10 wird die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft abgefragt. Es handelt sich hierbei um Pflichtfelder ab 2022.
- Die Zeilen 20-21b sind entfallen. Dennoch können die Angaben zu Mehr- und Minderabführungen weiterhin hier erfasst werden. Formulartechnisch ist die Mehr- und Minderabführung nach Einlagelösung in der Anlage KSt 1 F Zeilen 21 ff. abgebildet.

Anlage KSt 1F:

- Die Anlage wurde komplett neu durchnummeriert.
- In Zeile 2 gibt es nun die Art der Leistung „Gewinnanteile, die entnommen wurden oder deren Auszahlung verlangt werden kann, nach § 1a Abs. 3 S. 5 KStG.
- Die neue Zeile 9 wurde aufgrund der Neuregelung der Mehr- und Minderabführungen durch das KöMoG eingeführt und hier sind die vororganschaftlichen Mehrabführungen der vermittelnden Körperschaft anzugeben.
- In den Zeilen 21-32 (bisher Zeilen: 53-60) sind bei Organgesellschaften die Mehr- und Minderabführungen nach dem KöMoG zu erfassen. Für Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, wurden die neuen Zeilen 31 und 32 vergeben. Ergibt sich eine organschaftliche Mehrabführung ist diese in die neu eingefügte Zeile 44 zu übertragen und mindert vor den übrigen Leistungen das steuerliche Einlagekonto.
- Die neue Zeile 45 wurde aufgrund der Neuregelung der Mehr- und Minderabführungen durch das KöMoG eingeführt und hier sind die Mehrabführungen der vermittelnden Körperschaft anzugeben. Diese mindert das steuerliche Einlagekonto vor anderen Leistungen.

- Der Abschnitt „Verrechnung von Leistungen mit dem steuerlichen Einlagekonto“ in den Zeilen 47-55 wurde untergliedert.
- Die neue Zeile 94 wurde aufgrund der Neuregelung der Mehr- und Minderabführungen durch das KöMoG eingeführt und hier sind die vororganschaftlichen Minderabführungen der vermittelnden Körperschaft anzugeben. Diese erhöht das steuerliche Einlagekonto.
- In die neue Zeile 97 werden organschaftliche Minderabführungen übertragen.
- Die neue Zeile 98 umfasst die organschaftlichen Minderabführungen der vermittelnden Gesellschaft.
- In Zeile 117 wurde eine neue Eintragungsmöglichkeit im Falle des Abbruchs einer Liquidation geschaffen.

Anlage KSt 1Fa:

- Aus dem Vordruck KSt 1 verschoben gibt es die neuen Zeilen 2-3, die die Beurteilung betreffen, ob im Wirtschaftsjahr die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b EStG erfüllt sind.
- Die bisherige Zeile 19 wurde in die Zeile 16 verschoben.
- In Zeile 39b wurde der Übertrag eines Steuerbilanzverlustes in Spalte 4 gelöscht.

Anlage Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer:

- Die Angabe zur Art des Unternehmens ist weggefallen.

Mit freundlichen Grüßen

Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42-44
73760 Ostfildern

E-Mail: info@simba.de
Internet: www.simba.de

Sitz der Gesellschaft: Ostfildern
Geschäftsführer: Michael Brhel
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Handelsregisternummer: HRB 214269

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt und enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn diese E-Mail nicht an Sie persönlich adressiert ist oder Sie die Vertretung des Adressaten sind, informieren Sie bitte den Absender. Bitte beachten Sie, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder die Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.